

STADT BIELEFELD - Bauamt -			
Eing.: 07. Dez. 2021		AL	
600.1 11/12	600.2	600.3 31/32	600.4 PM/41/42
600.5 PM/51/52	600.6 61/62	600.7 7.1/7.2	

eing. u.C

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen • 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Bielefeld
Untere Denkmalbehörde
Herrn Ascan von Neumann-Cosel
August-Bebel-Straße 92
33602 Bielefeld

Ansprechpartner:
Dr. Knut Stegmann

Tel.: 0251 591-4683
Fax: 0251 591-4025
E-Mail: knut.stegmann@lwl.org

Az.: KS
Münster, 2. Dezember 2021

Unterschutzstellungsverfahren nach DSchG NRW

**Objekt: Gaststätte mit Wohnräumen (sog. Hammer Mühle), Mühlenstraße 54 in
Bielefeld**

Stellungnahme zur Denkmaleigenschaft

Sehr geehrter Herr von Neumann-Cosel,

Sie hatten mich um eine Stellungnahme¹ zur Denkmaleigenschaft des o. g. Objekts gebeten. Es handelt sich um einen sehr speziellen und komplexen Fall, da die Eigentümer mitten im Eintragungsverfahren, nur Stunden vor Zustellung der Verfügung über die Unterschutzstellung des Objekts nach § 4 DSchG NRW das Gebäude am 11.11.2021 in den frühen Morgenstunden absichtlich (teil-)zerstört haben.

Anlass für die seinerzeit im Benehmen mit dem LWL verfasste, aufgrund der Teilzerstörung nicht mehr zugestellte Verfügung war die Erfordernis, das Objekt bis zum Abschluss des Eintragungsverfahrens und der in dessen Zuge notwendigen Untersuchungen und Recherchen vor Beschädigung oder Zerstörung zu sichern. Wesentlicher Baustein dieser Tatsachenermittlung sollte ein gemeinsamer Ortstermin am 25.11.2021 sein, bei dem insbesondere auch der Überlieferungszustand des den Denkmalbehörden unbekannten Inneren geprüft werden sollte. Erwähnt sei noch, dass die Eigentümer Vorschläge für frühere Termine im September oder Oktober 2021 aus verschiedenen Gründen ablehnten.

Basis für die geplante vorläufige Eintragung nach § 4 DSchG NRW bildete die fachliche Einschätzung, dass ein hinreichender bzw. überwiegender Grad der Wahrscheinlichkeit dafür sprach, dass es sich gemäß § 2 Abs. 2 DSchG NRW um ein Baudenkmal handelte, sowie die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 DSchG NRW erfüllt waren. Bei dem durchgeführten Ortstermin am

25.11.2021 war trotz des eingeschränkten Zugangs wegen der erfolgten Teilzerstörung deutlich erkennbar, dass die Denkmalbehörden zu Recht von einer Denkmaleigenschaft ausgegangen waren. Das Objekt besaß nämlich neben der ortsgeschichtlichen Bedeutung als weit über hundertjähriger Gaststättenstandort (zur Entstehungszeit 1890/91 noch kombiniert mit einer Mühle) und seiner städtebaulichen Bedeutung (dokumentiert auch durch Fotos aus der Zeit vor der Teilzerstörung) offenkundig in Teilen unveränderte Grundrisse aus der Zeit der Jahrhundertwende mit einer sehr umfassend überlieferten Ausstattung (soweit erkennbar u. a. hölzerne Füllungstüren, eine hölzerne Treppe und teils Oberflächen wie die Bodenfliesen im hinteren Eingangsflur aus der Zeit um 1900, hölzerne Ausstattung des Gastraums usw.) Für die Erhaltung und Nutzung des Objekts hätten demnach auch wissenschaftliche Gründe aus dem Bereich der Architekturgeschichte sowie der Sozialgeschichte angeführt werden können.

Dieses Baudenkmal wurde am frühen Morgen des 11.11.2021 von den Eigentümern aus wirtschaftlichen Gründen absichtlich zerstört, wie sie in einem offenen Brief am 24.11.2021 mitteilten.¹ Den Denkmalbehörden wurde damit nicht nur die Möglichkeit einer eingehenden Untersuchung, sondern auch einer Dokumentation des für die Geschichte des Viertels wichtigen Objekts genommen. Der Abbruch war allein dadurch möglich, dass die Eigentümer auf eine Absperrung des vom Abbruch betroffenen Fußweges sowie der davorliegenden Straße verzichtet haben. Die ordnungsgemäße Einrichtung der Baustelle hätte nämlich eine Verfügung nach § 4 DSchG NRW mit sofortigem Vollzug zur Folge gehabt, da das Gebäude nach Angaben der Stadt regelmäßig durch einen Baukontrolleur überwacht wurde. Es ist aber denkmalfachlich nicht zu bewerten, ob der vollzogene Abbruch nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts, bspw. nach dem Straßenwegerecht wegen einer möglichen Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einer vorherigen Genehmigung, einer Erlaubnis o. ä. bedurft hätte.

Der gemeinsame Ortstermin am 25.11.2021 konnte infolge des zwischenzeitlich erfolgten Teilabrisses nicht mehr wie geplant die Denkmaleigenschaft im Rahmen einer Komplettbegehung prüfen. Vielmehr waren die gesamten straßenseitigen Räume wegen Einsturzgefahr sowie der im teilabgerissenen Gebäude befindlichen Schuttberge nur noch vom Bürgersteig aus zu betrachten. Rückwärtig konnte das Treppenhaus betreten werden. Der Gastraum im Erdgeschoss konnte zumindest von der Tür in der rechten Fassade in Augenschein genommen werden. Der übereinstimmende Eindruck der Vertreter der städtischen Unteren Denkmalbehörde (Herr von Neumann-Cosel, Herr Wiegers, Herr Schmidt) sowie des Unterzeichners vor Ort war, dass mit der Zerstörung der prägenden Straßenfassade, der vorderen Räume sowie wesentlicher Teile der Ausstattung sowohl die ehemals vorhandenen wissenschaftlichen als auch städtebaulichen Erhaltungsgründe nicht mehr in ausreichendem Maß gegeben waren. Es wurde vereinbart, dass der Unterzeichner das Objekt hier im Haus noch einmal vorstellt, auch mit Blick auf den westfalenweiten

¹ dwyeirwq38uhy.cloudfront.net/fileadmin/upload/Erklaerung_Hammer_Muehle.pdf.

Vergleichshorizont der LWL-Denkmalpflege. Diese intensiven Beratungen haben allerdings kein anderes Ergebnis erbracht als die Einschätzungen beim gemeinsamen Ortstermin. Nach dem Teilabriss ist lediglich die ortshistorische Bedeutung noch in vollem Umfang gegeben, die Erhaltung und Nutzung lässt sich hingegen über die Ruine wohl nicht mehr rechtssicher begründen.

Von dem Abriss nicht betroffen sind bislang die im Erdreich liegenden Strukturen. Da sich am Standort bereits Vorgängerbauten befunden haben sollen (historischer Mühlenstandort), sollte unbedingt auch die LWL-Archäologie in das weitere Verfahren einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dr. Knut Stegmann

Bitte beachten Sie: Diese verfahrensbezogene Stellungnahme der LWL-DLBW darf an Verfahrensunbeteiligte nur nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes-NRW weitergegeben werden. Zur Prüfung der Möglichkeit einer Weitergabe (z.B. Einschränkung nach § 7 Abs.1, 2 IFG-NRW) oder bei Absicht zur Veröffentlichung ist zuvor die LWL-DLBW um Zustimmung zu bitten.